



Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V.

Satzung Stand: 2021

Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V.
Geschäftsstelle
Berliner Platz 8 -10
D 48155 Münster
Fax 02 51/49 09 96 86
Tel. 02 51/49 09 96 0

bundesverband@alphabetisierung.de
www.alphabetisierung.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er ist um die Pflege kultureller Werte bemüht.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Lesens und Schreibens der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen deutscher und nicht-deutscher Muttersprache sowie die Förderung des Grundbildungsbereichs. Dieses Ziel soll insbesondere mit Hilfe der folgenden Maßnahmen verwirklicht werden:
 1. Aufbau eines bundesweiten Kooperationsverbundes zur Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung in der bildungspolitischen Information und Interessenvertretung
 - Kooperation zwischen den in der Alphabetisierung tätigen Personen, Institutionen, Behörden, Verlagen etc.
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - wissenschaftliche Forschung
 - Entwicklung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien und
 - pädagogischer Fortbildung.
 2. Bereitstellung von Informationen und Beratung für bildungspolitische Entscheidungsträger zur Unterstützung der Interessen lese- und schreibunkundiger Menschen und der in der Alphabetisierung engagierten Einrichtungen und Personen.
 3. Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Alphabetisierung, um ein öffentliches Bewusstsein für die Problematik zu entwickeln sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Hilfsangeboten für Betroffene zu verbessern.
 4. Unterstützung und Initiierung wissenschaftlicher Grundlagen- und Handlungsforschung im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Förderung von Publikationen in diesem Bereich.
 5. Unterstützung präventiver Maßnahmen im schulischen und sozialen Bereich.
 6. Unterstützung von Aktivitäten mit dem Ziel, die Literalität der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bevölkerung zu erhalten und zu erweitern.
 7. Bundesweite Förderung und Verbreitung des pädagogischen und technischen Wissens für alle in der Alphabetisierung Tätigen durch Förderung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Förderung der Produktion und Verbreitung von Materialien, die die Alphabetisierungsarbeit pädagogisch und technisch unterstützen.
 8. Unterstützung von Modellvorhaben, die einen Beitrag zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Alphabetisierungsarbeit in der Bundesrepublik leisten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit per schriftlicher Beitrittserklärung möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss
 - d) 2 ausstehende Jahresbeiträge.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende durch schriftliche Kündigung an den Vorstand 1 Woche vor Quartalsende möglich.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand schriftlichen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (6) Mitgliedsbeiträge können auf Antrag beim Vorstand erlassen werden.
- (7) Ehrenmitglieder, die als solche vom Vorstand des Vereins erklärt sind, sind voll stimmberechtigt.
- (8) Fördernde Mitglieder, die als solche in den Verein eingetreten sind, haben kein Stimmrecht. Auf Antrag erfolgt eine Umwandlung vom fördernden Mitglied zum Mitglied bzw. umgekehrt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (1a) Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann zu einer virtuellen oder teilweise virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet über das geeignete Format nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Online-Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video-Konferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig personalisierte Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes eine Einberufung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen zum Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vereinsmitglieder können per Post oder per E-Mail eingeladen werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes (insbesondere Umfang von Veranstaltungen mit verschiedenen Lerngruppen für ein Jahr)
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) Satzung und Satzungsänderung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5a) Die Entlastung des Vorstands in seiner Gesamtheit erfolgt mit qualifizierter Mehrheit der gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vereins kann verlangen, dass über die Entlastung eines jeden Vorstandsmitglieds einzeln abgestimmt wird. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Entlastung in geheimer Abstimmung durchgeführt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder können – mit Ausnahme juristischer Mitglieder – nicht durch anwesende Mitglieder vertreten werden.
- (6a) Vertreter juristischer Mitglieder bzw. Vertreter dieser Organvertreter haben den Nachweis ihrer Stimmberechtigung zu führen.
- (7) Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 3 gefasst werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt wird. Die Vorstandswahl erfolgt als Personenwahl.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Personen, die ein Einkommen vom Verein beziehen, dies betrifft auch Honorare, können Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Anzahl muss grundsätzlich die Anzahl der restlichen Vorstandsmitglieder unterschreiten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen hin vertreten. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die für den Verein Fahrten unternehmen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten.
- (4) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und übernimmt die organisatorische Arbeit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung eines Programmvorschlages für das Geschäftsjahr,
 - d) die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen.
- (6) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung hierzu schriftlich bei Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (8) Das einladende Vorstandsmitglied führt das Protokoll.
- (9) Bei schriftlichen Beschlüssen teilt das einladende Vorstandsmitglied den anderen Vorstandsmitgliedern das Beschlussergebnis schriftlich mit.
- (10) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, besondere Vertreter i. S. des § 30 BGB bestellen zu können.
- (12) Nur Vereinsmitglieder können für den Vorstand kandidieren.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte, besonders anerkannte Körperschaft der öffentlichen Kulturpflege oder an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die sich um die Pflege kultureller Werte bemüht.